Reglement

für die Nutzung der Marke bzw. des Schriftzugs «Emmental»

Förderverein Emmental

foerderverein-emmental.ch

Reglement des Fördervereins Emmental für die Nutzung der Marke bzw. des Schriftzugs «Emmental»

Präambel

Der Förderverein Emmental ist Inhaber der Marken- und Urheberrechte am bekannten Schriftzug «Emmental». In der Schweiz ist dieser Schriftzug als Marke Nr. 452 418 im Markenregister eingetragen. Die Geschäftsstelle des Fördervereins bewirtschaftet und vergibt den Schriftzug Emmental gemäss vorliegendem Reglement.

Art. 1 Nutzungsrecht

Abs. 1 Der Förderverein Emmental stellt seinen Mitgliedern die Marke «Emmental» für Produkte, die im Emmental erzeugt werden und Dienstleistungen, die von Unternehmen oder Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Emmental erbracht werden, zur Verfügung. Die Marke wird nur zur Nutzung übertragen, wenn die entsprechenden Produkte und Dienstleistungen die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Reglements erfüllen.

Abs. 2 Das Nutzungsrecht besteht erst nach entsprechender Erteilung durch den Förderverein Emmental.

Abs. 3 Mit der Nutzung der Marke bzw. des Schriftzuges «Emmental» erklärt sich der Nutzer mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements einverstanden.

Abs. 4 Der Förderverein Emmental kann ausnahmsweise die Marke bzw. den Schriftzug «Emmental» Dritten zur Nutzung überlassen, auch wenn diese nicht Mitglied des Fördervereins Emmental sind. Dies gilt insbesondere für den einmaligen Gebrauch der Marke bzw. des Schriftzuges bei Anlässen und Festen. Der Vorstand des Fördervereins Emmental bearbeitet solche Anfragen individuell und legt die für die Nutzung der Marke bzw. des Schriftzugs zu entrichtende Entschädigung fest.

Art. 2 Übertragung des Nutzungsrechts

Wer das Recht zur Nutzung der Marke «Emmental» erteilt erhalten hat, ist nicht befugt, dieses Recht auf Dritte zu übertragen.

Art. 3 Gestaltung und Anordnung der Marke

Die Marke «Emmental» darf in den Farben grün, schwarz oder weiss verwendet werden. Die zulässige Darstellung und Schreibweise der Marke wird in Beilage 2 aufgezeigt und muss von allen Markennutzenden eingehalten werden.

Art. 4 Kriterien zur Nutzung der Marke «Emmental»

Abs. 1 Die Genehmigung zur Nutzung der Marke bzw. des Schriftzuges «Emmental» wird durch die Geschäftsstelle des Fördervereins Emmental erteilt, wenn und solange folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Der Hersteller des Produkts bzw. der Erbringer der Dienstleistung ist Mitglied des Fördervereins Emmental.
b) Produkte, für welche die Marke bzw. der Schriftzug «Emmental» verwendet wird, werden im Emmental produziert und/oder stammen zu mindestens 60% aus dem Emmental, wobei für die geografische Abgrenzung auf das Gebiet gemäss Beilage 1 abgestellt wird (Produkteherkunft).
c) Wird der Schriftzug direkt auf dem Produkt verwendet, hat das Produkt die Kriterien eines Regionalproduktes gemäss Beilage 3 zu erfüllen.
d) Dienstleistungen, für welche die Marke bzw. der Schriftzug «Emmental» verwendet wird, werden von Unternehmen oder Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Emmental erbracht, wobei für die geografische Abgrenzung auf das Gebiet gemäss Beilage 1 abgestellt wird.
e) Die Produkte sowie die Dienstleistungen, für welche die Marke bzw. der Schriftzug «Emmental» verwendet wird, sind von hoher Qualität, wobei die spezifischen Anforderungen diesbezüglich im Einzelfall durch den Vorstand des Fördervereins Emmental festgelegt werden können.

Abs. 2 Die Verwendung der Marke bzw. des Schriftzuges «Emmental» für neue Produkte oder Dienstleistungen bedarf jeweils einer neuen Bewilligung.

Abs. 3 Geplante Änderungen an einem Produkt bzw. an einer Dienstleistung, für welches bzw. welche eine Genehmigung zur Nutzung der Marke bzw. des Schriftzuges «Emmental» vorliegt, sind vorgängig zur Änderung der Geschäftsstelle des Fördervereins Emmental mitzuteilen, sofern die geplante Änderung die Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Reglements betreffen könnte. Die Geschäftsstelle des Fördervereins Emmental entscheidet, ob das geänderte Produkt bzw. die geänderte Dienstleistung die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Reglements weiterhin erfüllt.

Art. 5 Überwachung der Einhaltung dieses Reglements

Die Einhaltung dieses Reglements, insbesondere die Einhaltung von Art. 4, wird von der Geschäftsstelle in beliebigen Abständen überprüft.

Art. 6 Folgen der Verletzung dieses Reglements

Abs. 1 Stellt der Förderverein Emmental fest, dass die Marke bzw. der Schriftzug «Emmental» für Dienstleistungen oder Produkte verwendet wird, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Reglements nicht oder nicht mehr erfüllen oder dass der Schriftzug auf andere Art und Weise irreführend oder rufschädigend benutzt wird, wird der fehlbare Nutzer zur Beseitigung dieses Umstands innert angemessener Frist aufgefordert.

Abs. 2 Werden die Voraussetzungen aus Art. 4 des vorliegenden Reglements nicht innert der angesetzten Frist (wieder) eingehalten, schuldet der fehlbare Nutzer eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.5% des Umsatzes mit dem Produkt oder der Dienstleistung, mindestens aber von CHF 10'000.00. Er verpflichtet sich zur Offenlegung der Umsätze mit dem Produkt oder der Dienstleistung. Der Vorstand des Fördervereins Emmental kann dem fehlbaren Nutzer den weiteren Gebrauch der Marke bzw. des Schriftzugs «Emmental» untersagen.

Abs. 3 Gegen unberechtigte Nutzer und fehlbare Mitglieder leitet der Förderverein Emmental nötigenfalls gerichtliche Verfahren ein, wenn diese die Marke bzw. den Schriftzug «Emmental» unerlaubterweise (weiter)benutzen.

Art. 7 Dauer und Erlöschen des Nutzungsrechts

Abs. 1 Das Nutzungsrecht an der Marke bzw. am Schriftzug «Emmental» gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

Abs. 2 Das Nutzungsrecht verlängert sich, wenn die Produkte und Dienstleistungen unverändert die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 1 des vorliegenden Reglements erfüllen.

Abs. 3 Das Nutzungsrecht kann vom Vorstand des Fördervereins Emmental aus wichtigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem Förderverein Emmental die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses aus einer Ursache, welche im Einflussbereich der anderen Partei liegt, nach guten Treuen nicht mehr zugemutet werden kann.

Abs. 4 Das Nutzungsrecht an der Marke bzw. am Schriftzug «Emmental» erlischt namentlich bei Entzug des Nutzungsrechts gemäss Art. 6 Abs. 2 des vorliegenden Reglements sowie bei Austritt oder Ausschluss des Nutzers aus dem Förderverein Emmental.

Abs. 5 Ist das Nutzungsrecht gemäss Art. 7 Abs. 3 oder 4 des vorliegenden Reglements erloschen, so ist die Nutzung der Marke bzw. des Schriftzugs «Emmental» von dem/den Betroffenen mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Abs. 1 Für Streitigkeiten zwischen Nutzern und der Markeninhaberin ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.

Abs. 2 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Burgdorf.

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 24.03.2025 genehmigt.

Förderverein Emmental

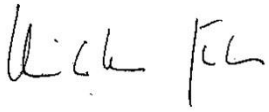

Elisabeth Zäch
Präsidentin

Förderverein Emmental

Beilage 1: Gebietsdefinition Förderverein Emmental

Inklusive Zusatzgemeinden für die Mitglieder von Gastro Emmental-Oberaargau in hellerem Grünton.

Beilage 2: Gestaltung und Anordnung der Marke

Der Schriftzug kann in dem angegeben Grün, schwarz und negativ weiss angewendet werden – andere Farben sind nicht erlaubt. Beim Einsatz des Logos wird auf einen guten Kontrast geachtet: es soll sich gut vom Hintergrund abheben, möglichst in einem ruhigen Bildbereich platziert werden, so dass die Lesbarkeit gewährleistet ist.

Der Schriftzug darf nicht gedreht oder verzogen werden. Die Mindestgrösse des Logos beträgt 15 mm Breite.

Die Darstellung und die Schreibweise haben exakt den nachfolgenden Mustern zu entsprechen, inklusive korrekter Schräglage.

Emmental

Standardlogo grün:
66 / 1 / 100 / 25 CMYK (print)
81 / 145 / 39 RGB (digital)

2 Varianten falls Standardlogo grün nicht möglich:
1-farbig schwarz und negativ weiss. Andere Farben sind nicht erlaubt!

1-farbig schwarz:
0 / 0 / 0 / 100 CMYK (print)
29 / 29 / 27 RGB (digital)

negativ weiss:
0 / 0 / 0 / 0 CMYK (print)
255 / 255 / 255 RGB (digital)

Förderverein Emmental

Beilage 3: Markennutzungsrecht auf Regionalprodukten

Art. 1 Allgemeines
Die Fachgruppe «Regionalprodukte» des Fördervereins Emmental bearbeitet die eingehenden Gesuche bezüglich des Markennutzungsrechts auf Regionalprodukten.

Die Produzentinnen und Produzenten von Regionalprodukten leisten für die Nutzung der Marke auf ihren Regionalprodukten einen zusätzlichen Fachgruppenbeitrag. Der Vorstand des Fördervereins Emmental legt den Fachgruppenbeitrag fest.

Art. 2 Nicht zusammengesetzte Produkte
Die landwirtschaftlichen Zutaten nicht zusammengesetzter Produkte (z.B. Milch, Fleisch, Obst, Gemüse) sowie nicht veredeltes Fleisch müssen zu 100 % aus der entsprechenden Region stammen.

Art. 3 Zusammengesetzte Produkte
Bei zusammengesetzten Produkten (z. B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der landwirtschaftlichen Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.

Wenn landwirtschaftliche Zutaten in der entsprechenden Region nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich sind, dürfen diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, ausnahmsweise aus der Schweiz stammen.

Sind diese Zutaten, ausgenommen die Hauptzutat, in der Schweiz nicht in genügender Menge und in der geforderten Qualität erhältlich, dürfen ausnahmsweise zugelassene importierte landwirtschaftliche Produkte verwendet werden. Optimierungen, z.B. aus Preisgründen, sind nicht erlaubt. Nach Möglichkeit sind alternative Schweizer Zutaten einzusetzen.